

**2022/253 1.02.01      Allgemeines  
Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung, Vernehmlassung**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Möglichkeit zur Stellungnahme wird der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich verdankt.
2. Der Vernehmlassungsentwurf der kantonalen Bürgerrechtsverordnung wird mehrheitlich gutgeheissen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Direktion der Justiz des Innern, Sekretariat, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail)
  - Stadträtin Christine Walter Walder
  - Einwohnerdienste
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Am 15. Mai 2022 hat die Zürcher Stimmbevölkerung das Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) angenommen. In einem nächsten Schritt muss die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) revidiert und den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Diverse Stellen wurden durch die Direktion der Justiz und des Innern mit Schreiben vom 19. Mai 2022 eingeladen, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

### Erwägungen

Der Stadtrat hat den Vernehmlassungsentwurf der kantonalen Bürgerrechtsverordnung eingesehen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Vernehmlassungsentwurf Kant. Bürgerrechtsverordnung**

#### **Stellungnahme Stadtrat Wetzikon**

##### *Gesuchsunterlagen*

§ 1. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber sind folgende Unterlagen beizulegen:

Lit. b und c sind aus Gründen der logischen Abfolge zu tauschen.

- a. Nachweis des Personenstands,
- b. Strafregisterauszug (Privatauszug) für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- c. Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
- d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für

Personen, die das 20. Altersjahr vollendet haben.

### *Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen*

§ 4. <sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber erfüllen Zahlungsverpflichtungen gemäss § 6 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. November 2021 (KBüG) insbesondere nicht, wenn sie im Betreibungsregister im massgebenden Zeitraum Einträge über nicht bezahlte Forderungen haben.

Es ist noch festzulegen, wer dies vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens nochmals prüft.

### *Gesuch*

§ 5. <sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch elektronisch oder in Papierform beim Gemeindeamt ein.

Für die Identifikation wird eine Kopie eines Reiseausweises (Pass oder ID-Karte) erwünscht.

<sup>2</sup> Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Dokumente beizulegen:

Aufgrund elektronischer Abfragen im Betreibungsregister werden keine separaten Auszüge mehr verlangt – die Bestätigung der Steuerbehörde ist somit auch nicht mehr notwendig. So sind jedoch Steuerschulden mit Ratenzahlungen, welche nicht betrieben werden, nicht mehr ersichtlich.

a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand,

b. Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV).

Die fehlenden Unterlagen im Rahmen der Amtshilfe einzuholen, bedeutet einen erheblichen Mehraufwand.

<sup>3</sup> Benötigt die zuständige Behörde weitere Unterlagen, holt sie diese im Rahmen der Amtshilfe ein.

### *Kostenvorschuss*

§ 6. Das Gemeindeamt kann den Kostenvorschuss aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

Hier gilt es zu klären, aus welchen Gründen ein Kostenvorschuss erlassen werden soll und was "besondere Gründe" dafür sind?

### *Einbürgerungsgespräch*

§ 9. <sup>1</sup> Die Gemeinde kann mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Einbürgerungsgespräch führen. Sie prüft dabei insbesondere die Integrationskriterien gemäss § 12 Abs. 1 lit. c, d, e und g KBüG.

<sup>2</sup> Das Gespräch wird auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers entweder in deutscher Stan-

Die Werte der Schweiz sollten durch die Einbürgerung nicht verloren gehen. Die gespro-

dardsprache oder in Deutschschweizer Dialekt geführt. Die Gemeinde berücksichtigt die gesetzlichen Spracherfordernisse.

chene Sprache der Deutschschweiz ist Mundart. Bei guter Integration sollte es dem Gesuchsteller möglich sein, Mundart zu verstehen (Hörverständnis). Die Gemeinde berücksichtigt die gesetzlichen Spracherfordernisse, das Gespräch wird grundsätzlich auf Mundart durchgeführt. Auf Wunsch des Bewerbers bzw. der Bewerberin kann das Gespräch in deutscher Schriftsprache erfolgen.

#### *Grundkenntnistest*

§ 10. <sup>1</sup> Ein Grundkenntnistest muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Es sind anerkannte Fragenformate einzusetzen, die eine eindeutige Identifikation von Antworten als richtig oder falsch erlauben.
- b. Es sind die üblichen Testgütekriterien Validität, Reliabilität und Objektivität einzuhalten.
- c. Der Test ist vorgängig an einer Vergleichspopulation zu testen.

Es gilt zu klären, an welchen Kriterien sich die "Vergleichspopulation" misst und was für Kriterien gelten.

#### *Zeitpunkt der Rechnungsstellung*

§ 18. <sup>1</sup> Das Gemeindeamt stellt für die Gebühren des Kantons und der Gemeinde Rechnung, nachdem der Gemeindeentscheid rechtskräftig geworden ist.

<sup>2</sup> Die Direktion überweist den Gemeinden die ihnen zustehenden Gebühren einmal jährlich.

Eine halbjährliche Abrechnung würde aus Gründen der Übersicht bevorzugt.

#### *Gebührenanteil*

§ 22. Das Gemeindeamt überweist den Gemeinden für ihre Erhebungen einmal im Jahr einen Anteil an der vom SEM erhaltenen Gebühr.

Dieses Vorgehen wird einheitlich auch bei den ordentlichen Einbürgerungen als sinnvoll erachtet.

#### *Gebühren a. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern*

§ 31. <sup>1</sup> Die Gebühr für die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.

<sup>2</sup> Erfolgt die Gesuchseinreichung elektronisch, kann das Gemeindeamt die Gebühr angemessen reduzieren.

<sup>3</sup> Aus besonderen Gründen kann das Gemeindeamt

Sowohl im Bürgerrechtsgesetz des Bundes als auch im Bürgerrechtsgesetz des Kantons sind diese "besondere Gründe" nicht definiert. Für eine einheitliche Regelung sollten die besonderen Gründe definiert werden.

die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin